

Aus dem Protokoll der Baudirektion



Baudirektion
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Küsnacht

0154-0090

1611

vom 28. Juli 1970

B 2

Küsnacht

Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Alten Forchstrasse I.Kl.Nr.2, Neue Forch bis projektierte Kaltensteinstrasse I. Klasse, und an der projektierten Kaltensteinstrasse I. Klasse, Alte Forchstrasse bis Neue Forchstrasse, Hauptverkehrsstrasse N, I.Kl.Nr.16, bei der Unterführung.

in Richtung Forch weitergeführt werden. So die Quartierstrasse parallel A. Im Jahre 1961 beschloss der Gemeinderat Küsnacht die Durchführung des antiken Quartierplanverfahrens über das Gebiet, das bergseits von der Alten Forchstrasse I.Kl.Nr.2 und der projektierten Kaltensteinstrasse I. Klasse, talseits von der Neuen Forchstrasse, Hauptverkehrsstrasse N, I.Kl.Nr.16, und der Chalberweidstrasse II.Kl.Nr.7, im Westen ebenfalls von dieser Strasse und im Osten von der Rankstrasse III. Klasse begrenzt ist (Quartierplan Forch). Das über 1 km lange Gebiet misst an der breitesten Stelle ca. 100 m, an der schmalsten eine Bautiefe. Es soll in Längsrichtung von einer Quartierstrasse durchzogen werden, die im mittleren Teil des Quartierplangebietes, auf einer Länge von ca. 250 m, teilweise dort an das parallel zur Alten Forchstrasse verlaufende Forchbahnstrasse gerückt wird.

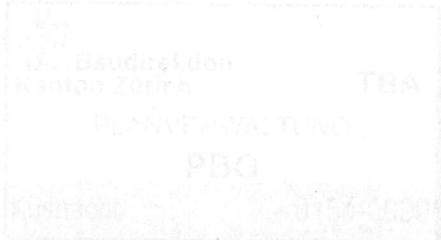
Zur gesetzlichen Abgrenzung dieses Quartierplangebietes sind an der Alten Forchstrasse, von der Neuen Forch bis zur Rankstrasse, sowie an der projektierten Kaltensteinstrasse oberhalb der Neuen Forchstrasse noch Bau- und Niveaulinien festzusetzen. Wie erwähnt, handelt es sich dabei um Staatsstrassen I. Klasse.

Die Niveaulinie der Kaltensteinstrasse weist entgegen B. Die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für Strassen I. Klasse ist gemäss § 31a Abs. 1 des Strassengesetzes Sache der Direktion der öffentlichen Bauten.

die entsprechende Niveaulinie ebenfalls in diesem Verfahren

Da den geschilderten besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen ist, können die Baulinien längs der Alten Forchstrasse nur im westlichen Teil, anschliessend an die rechtskräftigen Baulinien (RNB Nr. 3527/1959) bei der Neuen Forch, Einmündung Chalberweidstrasse II.Kl.Nr.7, mit dem gleichen Abstand von 28 m in Richtung Forch weitergeführt werden. Wo die Quartierstrasse parallel zur Alten Forchstrasse geführt wird, muss der Abstand erweitert werden, da die Bauverbotszone nebst der Alten Forchstrasse auch das eigene Trasse der Forchbahn und die Quartierstrasse (in dieser Reihenfolge von Norden nach Süden) umfasst. Die allmähliche Erweiterung des Baulinienabstandes auf ca. 65 m ist dabei leider nicht zu wagen. Von Osten her sollen die Baulinien der projektierten Kaltensteinstrasse, parallel zur Neuen Forchstrasse verlaufend, mit einem Abstand von ca. 22 m festgesetzt werden. Die Kaltensteinstrasse verläuft zunächst von Osten nach Westen, sodann biegt sie scharf in nordwestlicher Richtung ab und mündet in die Alte Forchstrasse. Für dieses ca. 40 m lange, von Südosten nach Nordwesten verlaufende Teilstück kann auf der Westseite keine Baulinie festgesetzt werden, weil die prekären Platzverhältnisse eine vernünftige Baulinienziehung ausschliessen.

Im Übrigen basieren die Baulinien auf den vorhandenen Projekten für den Ausbau der Alten Forchstrasse und den Bau der Kaltensteinstrasse. Ebenso trifft dies für die Niveaulinien dieser Strassen zu. Die Niveaulinie der Kaltensteinstrasse weist entsprechend der Hanglage eine Maximalsteigung von 7,5 ‰ auf. Da die projektierte Quartierstrasse, wie erwähnt, zum Teil innerhalb der Baulinien der Alten Forchstrasse verläuft, soll die dazugehörige Niveaulinie ebenfalls in diesem Verfahren



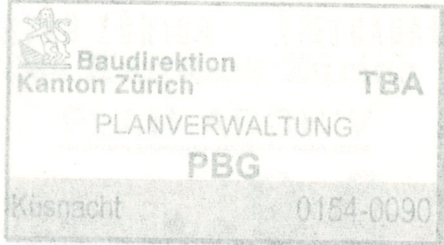
festgesetzt werden. Die Maximalsteigung beträgt hier 7 %, was zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass gibt.

Dieser Vorlage, die im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden, dem Projektverfasser des Quartierplanes Forch und dem kantonalen Amt für Regionalplanung erstellt worden ist, stimmte der Gemeinderat Kloten mit Beschluss vom 5. März 1970 zu. Seinem Begehren, den Baulinienabstand der Kaltensteinstrasse um 1 m zu verringern, wurde Rechnung getragen und der Baulinienplan entsprechend abgeändert. Hierauf ordnete die Baudirektion die öffentliche Planaufgabe an. Diese erfolgte in der Gemeinde Kloten in der Zeit vom 17. Juni 1970 bis 6. Juli 1970 (vgl. Amtsblatt Nr. 43 vom 12. Juni 1970). Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 10. Juni 1970 benachrichtigt (§ 15 des Baugesetzes).

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen eingegangen. Die Bau- und Niveaulinien können daher gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt werden. Gleichzeitig sind die Bau- und Niveaulinien der Rankstrasse III. Klasse, projektierte Kaltensteinstrasse bis Forchbahndepot, aufzuheben.

Für getrossen Aussage
Auf Antrag des Kantonsingenieurs
v e r f ü g t die Baudirektion:

I. An der Alten Forchstrasse I.Kl.Nr.2, Neue Forch bis projektierte Kaltensteinstrasse, und an der projektierten Kaltensteinstrasse I. Klasse, Alte Forchstrasse bis Neue Forchstrasse, Hauptverkehrsstrasse H, I.Kl.Nr.1, bei der Unterführung, werden Bau- und Niveaulinien gemäss den bei den Akten liegenden



1611

28. Juli 1970

Plänen festgesetzt. Gleichzeitig werden die Bau- und Niveaulinien der Bankstrasse III. Klasse, projektierte Kaltensteinstrasse bis Forchbahndepot, aufgehoben.

II. Die vorstehende Verfügung ist vom zuständigen Kreisingenieur im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an

- Gemeinderat Küssnacht, 8700 Küssnacht, unter Beilage der entsprechenden unterzeichneten Bau- und Niveaulinienpläne samt dem Grundeigentümerverzeichnis und den Erläuterungen
- Direktionssekretariat der Baudirektion
- Amt für Regionalplanung
- Kantonsingenieur
- Rechtsabteilung des Tiefbauamtes
- Strasseninspektor
- Kreisingenieur II
- Baulinienbüro
- Archiv des Tiefbauamtes, unter Beilage je eines Doppels der unterzeichneten Pläne samt Grundeigentümerverzeichnis und Erläuterungen.

Für getreuen Auszug:
Der Kanzleisekretär
i. a. Wirsbich

Zürich, den 28. Juli 1970

921.173
KH/eh